

Parlamentarischer Abend „Kinderrechte ins Grundgesetz“
18. September 2007
Vortrag Annegret Kramp-Karrenbauer,
Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur des Saarlandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag des Saarlandes hat in seiner 40. Sitzung am 4. Juli 2007 das Gesetz Nr. 1622 zur Änderung der Verfassung des Saarlandes angenommen. Mit diesem Gesetz ist die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung beschlossen worden.

Zu diesem Zweck wurden der Artikel 24 a neu eingefügt und der Artikel 25 neu gefasst. Der Text lautet:

Artikel 24 a

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.

Artikel 25

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt achten und sichern die Kinderrechte, tragen für altersgerechte positive Lebensbedingungen Sorge und fördern die Kinder nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Sie haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt werden.

(2) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

(3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwangs sind nur auf Grund des Gesetzes zulässig.

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Besonders erfreulich ist dabei die Tatsache, dass sich drei der vier im Landtag des Saarlandes vertretenen Parteien bereits im Vorfeld zusammengetan haben, um die für eine Verfassungsänderung notwendige 2/3 Mehrheit sicherzustellen. Die Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Grüne und CDU haben gemeinsam den entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet, eingebracht und beschlossen. Über Parteigrenzen hinweg haben sich die drei Fraktionen gemeinsam für die Verankerung von Kinderrechten in der saarländischen Verfassung ausgesprochen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf verwiesen, dass mit der Aufnahme von Kinderrechten die rechtliche Stellung des Kindes als eigenständig sich entwickelnde Persönlichkeit klar zum Ausdruck gebracht und die besondere Schutzpflicht des Staates und der Gemeinden betont wird. Rechtlich und politische bedeutet dies eine Stärkung der Interessen der nachwachsenden Generation; die Begründung und Durchsetzung konkreter Verbesserungen erhält einen verbindlichen verfassungsrechtlichen Bezug.

Mit dem Gesetz Nr. 1622 ist im Saarland ein langjähriger Prozess zu einem positiven Ende gekommen und hat ein deutliches Zeichen gesetzt - auch wenn bei der Anhörung zum Gesetzentwurf von einem Verfassungsrechtler der Universität des Saarlandes darauf hingewiesen, wurde es handele sich bei dieser Verfassungsänderung lediglich um Verfassungssymbolik.

Ein ähnlicher Prozess ist in den meisten anderen Bundesländern ebenfalls im Gange oder ist bereits abgeschlossen. Eine aktuelle Synopse macht deutlich, dass in fast allen Landesverfassungen Rechte von Kindern –mit teilweise unterschiedlichen Zielsetzungen enthalten sind.

Das Thema Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz begleitet seit vielen Jahren den Austausch der Jugendminister und -ministerinnen der einzelnen Bundesländer. Bereits im Jahr 1992 hat die Jugendministerkonferenz festgestellt, dass „die gesellschaftspolitisch zentrale Bedeutung der Rechte des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sowie auf Schutz und Förderung im Wortlaut des Grundgesetzes nicht hinreichend zum Ausdruck kommt“ und hat sich daher für die Aufnahme eines speziellen „Kindergrundrechts“ auf Entwicklung und Entfaltung ausgesprochen (TOP 6 JMK vom 12. Juni 1992). Die bei der damals tätigen Verfassungskommission angeregte entsprechende Änderung in Art. 6 GG wurde jedoch nicht aufgegriffen. Im Jahr 1998 hat die Jugendministerkonferenz einen Beschluss gefasst zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und hat dabei auch „Hinweise zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zur Kenntnis genommen. Dort heißt es unter der Überschrift „Stärkere Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz sowie in den Länderverfassungen: Es wird als ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention angesehen, die elementaren Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung unmittelbar im Grundgesetz und in den Länderverfassungen zu verankern. Deshalb soll mit besonderem Nachdruck der von der Jugendministerkonferenz am 12. Juni 1992 beschlossene Vorschlag zur Änderung von Art. 6 Grundgesetz weiter verfolgt werden.“

Die Diskussion darüber, Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Förderung ihrer Entwicklung in das Grundgesetz und in die Länderverfassungen aufzunehmen ist nicht zuletzt durch die tragischen Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in den vergangenen Monaten neu belebt worden. Die Jugendministerkonferenz wird die Fragestellung der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz zu einem Schwerpunktthema ihres nächsten Treffens in 2008 machen.

Der begonnene Dialog mit der Bundesregierung über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz wird dadurch neue Impulse erhalten und uns sicherlich noch länger begleiten.